

Beitragsordnung

Für die Finanzierung des DSLVL gilt ab 2021 folgende Regelung:

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.09.2018)

1. Grundsätze der Beitragsregelung

Die Speditionsfirmen haben - neben den Beiträgen an die regionalen Spediteurverbände (Landesverbände) - Beiträge direkt an den DSLVL zu entrichten. Die DSLVL-Rechnungen sind spätestens 3 Wochen nach Zugang fällig. Die rechtliche Zahlungsverpflichtung für die Beiträge an den DSLVL ergibt sich aus der Mitgliedschaft der Speditionsfirmen in ihrem regionalen Spediteurverband (Landesverband) zum 1. Januar. Beiträge **bis 500,00 € werden in einer Jahresrechnung** (im Monat März), Beiträge **über 500,00 € in zwei Halbjahres-Rechnungen** (März und Juni/Juli) erhoben.

2. Beitragseinzug durch den Landesverband

Werden die Beiträge trotz Mahnung nicht an den DSLVL gezahlt, informiert der DSLVL den zuständigen regionalen Spediteurverband über die Firma, die sich im Verzug befindet, und über die Höhe des geschuldeten Beitrages. Es ist dann Sache des regionalen Spediteurverbandes, den rückständigen Beitrag auf Kosten und für Rechnung des DSLVL einzuklagen oder einzutreiben.

3. Beitrag

Die Speditionsfirmen haben an den DSLVL einen **Beitrag nach Anzahl der Beschäftigten** (Betriebsangehörige) zu zahlen.

Als Betriebsangehörige zählen: Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, kaufmännische Angestellte (einschl. Prokuristen), gewerbliche Arbeitnehmer, Auszubildende. Teilzeitbeschäftigte sind pro Kopf zu zählen. Einzubeziehen sind alle Betriebsangehörigen, die in der "Spedition im weiteren Sinne" tätig sind; dazu gehören zum Beispiel auch:

Speditionsnahverkehr, Lagerei, Güterfernverkehr im Selbsteintritt (Gemischtbetriebe), Paketdienste, Logistik, Seehafen- und Seeschiffahrtsspedition, Zolldeklaration und natürlich auch das Personal der Verwaltung, des Rechnungswesens usw.

Zeitarbeitskräfte mit der Maßgabe, dass die Anzahl der im Jahresmittel beschäftigten Personen zu ermitteln ist.

Der Beschäftigtenbeitrag wird nach folgender Staffel errechnet:

1	Betriebsangehöriger	188,90 €
2 - 5	Betriebsangehörige	386,40 €
6 - 30	Betriebsangehörige	25,10 €) zusätzlich
31 - 100	Betriebsangehörige	16,70 €) je Betriebs-
über 100	Betriebsangehörige	10,20 €) angehörigen

Beispiel: Eine Firma hat 106 Beschäftigte. Für die ersten 5 Betriebsangehörigen ergeben sich 386,40 €. Für die nächsten 6 bis 30 Beschäftigten sind $25 \times 25,10 \text{ €} = 627,50 \text{ €}$ zu berücksichtigen. Die folgenden 70 Betriebsangehörigen gehen mit $1.169,00 \text{ €}$ ($70 \times 16,70 \text{ €}$) in den Beitrag ein. Ab 101 Beschäftigten sind je Beschäftigten $10,20 \text{ €}$ zu zahlen. Das ergibt in unserem Beispiel: $6 \times 10,20 \text{ €} = 61,20 \text{ €}$. Der Beitrag für 106 Beschäftigte beträgt also insgesamt $386,40 \text{ €} + 627,50 \text{ €} + 1.169,00 \text{ €} + 61,20 \text{ €} = 2.244,10 \text{ €}$ im Jahr.

Beitragswerte:

Betriebs- angehörige	Beitrag Euro/Jahr	Betriebs- angehörige	Beitrag Euro/Jahr	Betriebs- angehörige	Beitrag Euro/Jahr
1	188,90	36	1.114,10	71	1.698,60
2	386,40	37	1.130,80	72	1.715,30
3	386,40	38	1.147,50	73	1.732,00
4	386,40	39	1.164,20	74	1.748,70
5	386,40	40	1.180,90	75	1.765,40
6	411,50	41	1.197,60	76	1.782,10
7	436,60	42	1.214,30	77	1.798,80
8	461,70	43	1.231,00	78	1.815,50
9	486,80	44	1.247,70	79	1.832,20
10	511,90	45	1.264,40	80	1.848,90
11	537,00	46	1.281,10	81	1.865,60
12	562,10	47	1.297,80	82	1.882,30
13	587,20	48	1.314,50	83	1.899,00
14	612,30	49	1.331,20	84	1.915,70
15	637,40	50	1.347,90	85	1.932,40
16	662,50	51	1.364,60	86	1.949,10
17	687,60	52	1.381,30	87	1.965,80
18	712,70	53	1.398,00	88	1.982,50
19	737,80	54	1.414,70	89	1.999,20
20	762,90	55	1.431,40	90	2.015,90
21	788,00	56	1.448,10	91	2.032,60
22	813,10	57	1.464,80	92	2.049,30
23	838,20	58	1.481,50	93	2.066,00
24	863,30	59	1.498,20	94	2.082,70
25	888,40	60	1.514,90	95	2.099,40
26	913,50	61	1.531,60	96	2.116,10
27	938,60	62	1.548,30	97	2.132,80
28	963,70	63	1.565,00	98	2.149,50
29	988,80	64	1.581,70	99	2.166,20
30	1.013,90	65	1.598,40	100	2.182,90
31	1.030,60	66	1.615,10	101)	zusätzlich
32	1.047,30	67	1.631,80	102)	je Betriebs-
33	1.064,00	68	1.648,50	103)	angehörigen
34	1.080,70	69	1.665,20	.	10,20 €
35	1.097,40	70	1.681,90	.	.

Zweigniederlassungen zahlen für jeden Betriebsangehörigen 16,70 € (bei Firmen mit bundesweit mehr als 1.000 Beschäftigten 10,20 €), mindestens den gültigen Mindestbeitrag von 386,40 € (bei einem Betriebsangehörigen: 188,90 €) höchstens jedoch den Betrag, der sich aus einer Veranlagung als Einzelbetriebsunternehmen ergeben würde.

Als **Zweigniederlassungen** im Sinne dieser Beitragsregelung gelten alle Niederlassungen bzw. Betriebsstellen, die wie die Hauptniederlassung firmieren. **Die jeweilige Hauptniederlassung wird wie ein Einzelbetriebsunternehmen behandelt.**

4. Mehrfach-Mitgliedschaft in einem Landesverband

Soweit Filialunternehmen mit mehreren Häusern (Haupt- und/oder Zweigniederlassungen) in einem Landesverband Mitglied sind, gilt: Für das Haus, das in dem jeweiligen Landesverband nach der Beitragsordnung gemäß Ziffern 1 - 3 am höchsten einzustufen ist, wird der volle Beitrag berechnet. Jedes weitere Haus erhält einen **prozentualen Rabatt** auf den zu fakturierenden Beitrag. Der für das einzelne Haus zur Anwendung kommende Rabatt ist abhängig von der Anzahl der Häuser in dem jeweiligen Landesverband und wird wie folgt berechnet: Anzahl der Häuser x 10. Das am höchsten einzustufende Haus wird dabei nicht mitgerechnet. Der Rabatt ist jedoch auf höchstens 50 % des Beitrages limitiert.